

RICHTLINIE 2002/76/EG DER KOMMISSION**vom 6. September 2002**

zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Metsulfuron-methyl) auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/71/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/71/EG, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/64/EG der Kommission⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der existierende Wirkstoff Metsulfuron-methyl wurde mit der Richtlinie 2000/49/EG der Kommission⁽⁶⁾ zur Verwendung als Herbizid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen, ohne besondere Bedingungen zu benennen, die einen Einfluss auf Pflanzen haben, die mit diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.
- (2) Die Aufnahme des betreffenden Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG stützte sich auf die Bewertung der Informationen über die vorgeschlagene Verwendung, die einige Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG zu diesen Verwendungen übermittelt haben. Diese Informationen wurden geprüft und für ausreichend befunden, um bestimmte Rückstandshöchstgehalte festsetzen zu können.
- (3) Gibt es weder einen gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalt noch einen vorläufigen Rückstandshöchstgehalt, so müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG einen vorläufigen nationalen Rückstandshöchstwert festsetzen,

bevor Pflanzenschutzmittel, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, zugelassen werden dürfen.

- (4) Hinsichtlich der Aufnahme des betreffenden Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wurden die technischen und wissenschaftlichen Bewertungen in Form eines Prüfungsberichts der Kommission vorgenommen. Dieser Bericht wurde am 16. Juni 2000 abgeschlossen, und die annehmbare Tagesdosis (Acceptable Daily Intake — ADI) für Metsulfuron-methyl wurde auf 0,22 mg/kg Körpergewicht/Tag festgesetzt. Die Verbraucherexposition bei lebenslanger Aufnahme von Lebensmitteln, die mit dem betreffenden Wirkstoff behandelt wurden, wurde nach Gemeinschaftsmethoden geprüft und bewertet. Ferner wurde den von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien⁽⁷⁾ und der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Pflanzenausschusses⁽⁸⁾ zur angewandten Methode Rechnung getragen. Es wurde der Schluss gezogen, dass die vorgeschlagenen Rückstandshöchstwerte nicht zu einer Überschreitung dieser ADI führen werden. Im Rahmen der Bewertung und Erörterung, die der Aufnahme von Metsulfuron-Methyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG vorausgingen, wurden keine akuten toxischen Wirkungen festgestellt, die die Festsetzung einer akuten Referenzdosis erforderlich gemacht hätten.
- (5) Um einen angemessenen Schutz der Verbraucher vor Rückständen in oder auf Erzeugnissen zu gewährleisten, für die keine Zulassungen erteilt wurden, ist es ratsam, für alle Erzeugnisse, die unter die Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG fallen, die jeweilige untere analytische Bestimmungsgrenze als vorläufigen Rückstandshöchstwert festzusetzen.
- (6) Die Festsetzung solcher vorläufigen Höchstgehalte auf Gemeinschaftsebene hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG und gemäß Anhang VI derselben Richtlinie vorläufige Rückstandshöchstwerte für Metsulfuron-methyl festzusetzen. Ein Zeitraum von vier Jahren dürfte ausreichen, um die weiteren Verwendungen des betreffenden Wirkstoffs zu genehmigen. Danach sollte der vorläufige Rückstandshöchstwert endgültig werden.
- (7) Die Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG sollten entsprechend geändert werden.

⁽⁷⁾ Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues (revidierte Fassung), erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex Committee on Pesticide Residues, veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation 1997 (WHO/FSF/FOS/97.7).

⁽⁸⁾ Stellungnahme des Wissenschaftlichen Pflanzenausschusses vom 14. Juli 1998 zu Fragen im Zusammenhang mit der Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates (http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/index_en.html).

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 225 vom 22.8.2002, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. L 197 vom 3.8.2000, S. 32.

- (8) Die Kommission hat den Entwurf dieser Richtlinie der Welthandelsorganisation notifiziert und die eingegangenen Bemerkungen bei der endgültigen Fassung der Richtlinie berücksichtigt. Die Kommission wird die Möglichkeit der Festlegung von Höchstgehalten für die Einfuhr von spezifischen Schädlingsbekämpfungsmittel/Erzeugnis-Kombinationen auf der Grundlage vertretbarer mitgeteilter Daten prüfen.
- (9) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Rückstandshöchstgehalte für Schädlingsbekämpfungsmittel werden in Teil A des Anhangs II der Richtlinie 86/362/EWG eingefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg
„Metsulfuron-methyl	0,05 (*) (p) Getreide

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt (p = „provisional“) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, vier Jahre nach Inkrafttreten der diese Änderung in Kraft setzenden Richtlinie endgültig wird.“

Artikel 2

Die im Anhang dieser Richtlinie genannten Rückstandshöchstgehalte für Metsulfuron-methyl werden in Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG eingefügt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens am 31. Dezember 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Januar 2003 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. September 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

„Gruppen und Beispiele von einzelnen Erzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und die entsprechenden Höchstgehalte (in mg/kg)
	Metsulfuron-methyl
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte i) ZITRUSFRÜCHTE Grapefruit Zitronen Limonen Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden) Orangen Pomelos Sonstige ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale) Mandeln Paranüsse Kaschunüsse Esskastanien Kokosnüsse Haselnüsse Macadamianüsse Pekannüsse Pinienkerne Pistazien Walnüsse Sonstige iii) KERNOBST Äpfel Birnen Quitten Sonstige iv) STEINOBST Aprikosen Kirschen Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden) Pflaumen Sonstige v) BEEREN UND KLEINOBST a) Tafel- und Keltertrauben Tafeltrauben Keltertrauben b) Erdbeeren (außer Wildfrüchten) c) Strauchbeerenobst (außer Wildfrüchten) Brombeeren Taubereen Loganbeeren Himbeeren Sonstige d) Anderes Kleinobst und Beeren (außer Wildfrüchten) Heidelbeeren Preiselbeeren	0,05 (*) (p)

Gruppen und Beispiele von einzelnen Erzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und die entsprechenden Höchstgehalte (in mg/kg)
	Metsulfuron-methyl
Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß) Stachelbeeren Sonstige e) Wildfrüchte vi) SONSTIGE FRÜCHTE Avocados Bananen Datteln Feigen Kiwis Kumquats Litchis Mangos Oliven Passionsfrüchte Ananas Granatäpfel Sonstige	
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet	0,05 (*) (P)
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE Rote Rüben Karotten Knollensellerie Meerrettich Topinambur Pastinaken Petersilienwurzel Radieschen, Rettich Schwarzwurzeln Süßkartoffeln Kohlrüben Weiße Rüben Yamswurzel Sonstige ii) ZWIEBELGEMÜSE Knoblauch Speisezwiebeln Schalotten Frühlingszwiebeln Sonstige iii) FRUCHTGEMÜSE a) Solanaceen Tomaten Paprika Auberginen Sonstige b) Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Gurken Einlegegurken Zucchini Sonstige	

Gruppen und Beispiele von einzelnen Erzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingbekämpfungsmitteln und die entsprechenden Höchstgehalte (in mg/kg)
	Metsulfuron-methyl
c) Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale Melonen Kürbisse Wassermelonen Sonstige d) Zuckermais iv) KOHLGEMÜSE a) Blumenkohle Broccoli Blumenkohl Sonstige b) Kopfkohle Rosenkohl Kopfkohl Sonstige c) Blattkohle Chinakohl Grünkohl Sonstige d) Kohlrabi v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER a) Kopfsalat u. Ä. Kresse Feldsalat Kopfsalat Endivien Sonstige b) Spinat u. Ä. Spinat Mangold Sonstige c) Brunnenkresse d) Chicorée e) Frische Kräuter Kerbel Schnittlauch Petersilie Sellerieblätter Sonstige vi) HÜLSENGEMÜSE (frisch) Bohnen (mit Hülsen) Bohnen (ohne Hülsen) Erbsen (mit Hülsen) Erbsen (ohne Hülsen) Sonstige vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch) Spargel Kardonen Stangensellerie Fenchel	

Gruppen und Beispiele von einzelnen Erzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und die entsprechenden Höchstgehalte (in mg/kg)
	Metsulfuron-methyl
Artischocken Porree Rhabarber Sonstige viii) PILZE a) Zuchtpilze b) Wild wachsende Pilze	
3. Hülsenfrüchte	0,05 (*) (p)
Bohnen Linsen Erbsen Sonstige	
4. Ölsaaten	0,1 (*) (p)
Leinsamen Erdnüsse Mohnsamen Sesamsamen Sonnenblumenkerne Rapssamen Sojabohnen Senfkörner Baumwollsaamen Sonstige	
5. Kartoffeln	0,05 (*) (p)
Frühkartoffeln Lagerkartoffeln	
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,1 (*) (p)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,1 (*) (p)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt (p = „provisional“) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, vier Jahre nach Inkrafttreten der diese Änderung in Kraft setzenden Richtlinie endgültig wird.“